



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

u.wockelmann.dvykwxhaa6@fragdenstaat.  
de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im  
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 13.04.2021

GESCHÄFTSZ. 25-726/006 II#0150

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Rechtskraft von Urteilen bei fehlender Unterschrift des  
Richters“ [#214879]

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

mit Schreiben vom 22. März 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben Sie um Vermittlung bei Ihrer Anfrage vom 11. März 2021 an das Bundesamt für Justiz gebeten. Darin baten Sie unter anderem um Auskunft im Zusammenhang mit richterlichen Unterschriften bei Urteilen.

Das Bundesamt für Justiz hat Ihnen am 18. März 2021 mitgeteilt, dass die aktuelle Fassung von § 315 ZPO bzw. § 275 StPO sowie die Begründungen des Gesetzgebers bei Gesetzesänderungen aus allgemein zugänglichen Quellen im Internet beschafft werden kann. Im Übrigen stelle Ihr Informationsbegehren die Bitte um eine Rechtsauskunft dar.

Die Einschätzung des Bundesamts für Justiz ist nicht zu beanstanden.

Der Unterschied zwischen einem IFG-Antrag und einer Bürgeranfrage besteht im Wesentlichen darin, dass der IFG-Antrag auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen gerichtet ist. Er muss sich somit z.B. auf Herausgabe von Schriftstücke in Behördenakten oder zumindest auf Auskunft hieraus beziehen. Wenn der Bezug zu Behördenakten nicht besteht, z.B. weil allgemeine (Rechts-)Auskünfte angefragt werden, handelt es sich nicht mehr um einen IFG-Antrag sondern um eine sog. Bürgeranfrage. Diese unterfällt nicht



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

mehr dem IFG, so dass die Fristvorgabe des § 7 Abs. 5 IFG bei Bürgeranfragen keine Anwendung findet und die Ombudsfunktion des BfDI (§ 12 Abs. 1 IFG) nicht eröffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Malguth